Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 Ausgegeben Danzig, den 17. September 1934

Inhalt:

226

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933.
Vom 15. September 1934.

Einziger Paragraph

Artikel IV § 14 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 (G. Bl. S. 309) wird dahin geändert, daß für „30. September 1934" gesetzt wird: „31. Dezember 1934".

Danzig, den 15. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser v. Wnuck Dr. Hoppenrath

227

Verordnung
zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz).
Vom 15. September 1934.

Gemäß § 3 der Verordnung zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 299) wird der Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes neu bekannt gemacht:

Abschnitt I

§ 1

Gesetzliche Miete

(1) Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume ab 1. Juli 1931 auf 115 vom Hundert der Friedensmiete (vgl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt.

(2) Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst, erhöht sich die gesetzliche Miete aus Abs. 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung richtet.

(4) Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamtes und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf, jedoch können Mieter und Vermieter auch eine andere Miete vereinbaren.

(5) Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenunkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten:

a) für Lieferung von Leitungswasser,
b) für Schaufensterversicherung.

(6) Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 9. 1934.)

vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (G. Bl. 1921 S. 15).

§ 2

Berechnung der Friedensmiete

(1) Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

(2) Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Hat der Vermieter in Übereinstimmung mit den Mietern oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung Verbesserungen vorgenommen, so erhöht sich der gemeine Mietwert unter angemessener Umlegung der vom Vermieter aufgewendeten notwendigen Kosten. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind. Eine anderweitige Festsetzung des gemeinen Mietwertes hat rückwirkende Kraft nur bis zu dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages auf eine derartige Festsetzung bei dem zuständigen Mieteinigungsamt.

(3) Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß 1 Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

(4) Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwerts erlassen.

§ 3

(1) Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mieten hergestellt sind. Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Bestimmung gelten solche von Gemeinden oder dem Staat gewährten Reichsmarkdarlehen, welche der Geldentwertung unterworfen sind.

(2) Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Heraufsetzung oder Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraufsetzung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Abschnitt II

§ 4

Abgabe zum Wohnungsbau

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach folgenden Vorschriften zu erheben:

(2) Der Abgabe unterliegen, vorbehaltlich des § 5, alle Gebäude und Gebäudeteile, die gemäß § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

(3) Der Wohnungsbauabgabe unterliegende Räume werden dadurch nicht abgabefrei, daß sie durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung frei vermietbar werden oder daß das Wohnungsamt sich mit ihrer Verwendung für gewerbliche Zwecke einverstanden erklärt oder auf die Bezeichnung von Mietern für sie im Einzelfall verzichtet.

§ 5

Die in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Räume werden insoweit nicht zur Wohnungsbauabgabe herangezogen, als sie der Ausübung eines Gewerbes oder freien Berufes im Sinne des § 1 Abs. 3 dienen. Bei der Berechnung sind Korridor, Küche, Keller, Boden und sonstige Nebenräume außer Ansatz zu lassen. Für die Entscheidung der Frage, ob die in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Räume in einem Rechnungsjahr der Abgabe unterliegen, ist maßgebend der tatsächliche Gebrauchszustand am 1. Januar des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

§ 6

(1) Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden. — Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.

(2) § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

(3) Steht der Ertrag eines der Abgabe unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

§ 7

(1) Die Abgabe beträgt

1. für das Gebiet der durch Verordnung vom 8. 8. 1933 (G.Bl. S. 375) mit dem Stadtkreis Danzig vereinigten Gemeinden Brentau, Altdorf, Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf sowie für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Praust 25 v. H.
2. für das übrige Staatsgebiet . . . . 40 v. H.

der Friedensmiete.

(2) Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu Abs. 1 Ziff. 2 genannten Gebiet vom 1. 7. 1931 ab bis 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 Mark = 360 Gulden um 10 vom Hundert der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendigen Instandsetzungen der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

(3) Die Abgabe ermäßigt sich im allgemeinen vom 1. 4. 1935, 1. 4. 1936, 1. 4. 1937 ab, soweit nach Absatz 1 ein Betrag von 25 vom Hundert zu zahlen ist, um je 5 vom Hundert, soweit ein solcher von 40 vom Hundert zu zahlen ist, um je 10 vom Hundert der Jahresfriedensmiete.

(4) Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

§ 8

(1) Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

a) die von der Freien Stadt, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,

b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden,

c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,

d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,

e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden,

f) die mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb in unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a) bis e) bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

(3) Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den im Absatz 1 Buchstabe a) bis e) aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

(4) Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

(5) Über die Anträge entscheidet der Senat.

(6) Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(7) Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig

hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

(8) Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör herstellt, und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5, von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen 5 000 G (wörtlich: Fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

§ 9

Wird die Jahresfriedensmiete nachträglich anläßlich von Verbesserungen, die der Vermieter in Übereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung vorgenommen hat, erhöht, so ist die Abgabe nur von dem alten niedrigeren Satz zu entrichten.

§ 10

Die Wohnungsbauabgabe ist abgesehen von den Fällen des § 108 des Steuergrundgesetzes von der Veranlagungsbehörde niederzuschlagen, wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge dem Eigentümer des Grundstücks nach Lage der Sache nicht möglich ist, oder die zwangsweise Einziehung mit Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können. Die zwangsweise Einziehung ist besonders dem Abgabepflichtigen dann nicht zuzumuten, wenn er ein Mietverhältnis wegen rückständiger Mieten gekündigt und die Räumungsklage gegen den säumigen Mieter angestrengt hat.

Abschnitt III

Verwendung der aufkommenden Geldmittel

§ 11

(1) Von dem aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten in Höhe von 4 vom Hundert in Abzug zu bringen.

(2) Der hiernach verbleibende Rest wird durch den Staatshaushaltsplan für den allgemeinen Finanzbedarf und für Bauzwecke auf Staat und Gemeinden verteilt.

§ 12

Die nach dem Staatshaushaltsplan gemäß § 11 Abs. 3 monatlich auf den Staat entfallenden Beträge sind von den mit der Verwaltung betrauten Kreisen und Gemeinden bis zum 10. des folgenden Monats an die staatliche Steuerkasse in Danzig abzuführen.

§ 13

(1) Die Aufsicht darüber, daß der Staat die ihm zustehenden Finanzanteile an der Wohnungsbauabgabe rechtzeitig und in richtiger Höhe von den Kreisen und Gemeinden erhält, wird dem Landessteueramt übertragen, das berechtigt ist, erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und Einsicht in die gesamten Veranlagungs- und Erhebungsunterlagen der kommunalen Veranlagungsstellen für die Wohnungsbauabgabe zu nehmen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Abführung der Staatsanteile durch die kommunalen Veranlagungsstellen sind die den Kreisen und Gemeinden zustehenden Anteile an den übrigen Staatssteuern entsprechend zu kürzen.

§ 14

Auf Antrag können Mietsbeihilfen gewährt werden.

§ 15

(1) Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Kleinst- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

(2) Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;

b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

(3) Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Überweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Überweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

(4) Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so können die zuständigen Behörden, d. h. in den selbständigen Erhebungsbezirken die Gemeindevorstände bezw. die Magistrate, im übrigen die Kreisausschüsse nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergsteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18

(1) Die in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben werden in den Städten und in der Gemeinde Praust durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände veranlagt und erhoben.

(2) Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

§ 19

Die in diesem Gesetze bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz gilt bis zum 1. April 1938.

§ 21

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen; dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. November 1919 (Preuß. G. S. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1011).

§ 22

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Art. II des Preußischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (G. S. S. 23) zu enteignen.

Danzig, den 15. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Dr. Hoppenrath

228

Verordnung

betreffend Errichtung eines Staatl. Vollstreckungsamts.

Vom 15. September 1934.

Auf Grund des § 1 I Ziffer 10, 11, 14 — III Ziffer 25 — VIII Ziffer 89, des § 2 a—c, f des Gesetzes zur Hebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) in Verbindung mit § 11 des St.Gr.Ges. vom 22. 6. 1933 (G. Bl. S. 497) und § 4 Abs. 3 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 (G. S. S. 545) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Vereinheitlichung der Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird ein Staatl. Vollstreckungsamt errichtet.

§ 2

Der Finanzsenator bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Senatsabteilungen, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge von dem Staatl. Vollstreckungsamt beizutreiben sind. Das Staatl. Vollstreckungsamt soll insbesondere tätig werden für diejenigen Vollstreckungsgläubiger, die über keine oder ungenügende oder nicht wirtschaftlich arbeitende Vollstreckungseinrichtungen verfügen.

Soweit dem Staatl. Vollstreckungsamt die Beitreibung gem. Abs. 1 übertragen ist, ist es Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 99 (G.S. S. 545). In diesen Fällen ist das Staatl. Vollstreckungsamt für die Beitreibung allein zuständig.

§ 3

Das Staatl. Vollstreckungsamt wird dem Leiter des Landessteueramts unterstellt. Der Vorsteher des Staatl. Vollstreckungsamts wird vom Senat ernannt. Der Bezirk des Staatl. Vollstreckungsamts ist das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sein Sitz ist Danzig.

Zur Ersparrung von Kosten kann vom Leiter des Landessteueramts die Anordnung getroffen werden, daß die Vollstreckungsbeamten des Staatl. Vollstreckungsamts gleichzeitig auch für die Steuerverwaltung tätig werden und umgekehrt.

§ 4

Für das Verfahren des Staatl. Vollstreckungsamts gelten die Vorschriften der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 (G.S. S. 545) mit den in den §§ 5—9 genannten Abweichungen.

§ 5

Das Staatl. Vollstreckungsamt ist befugt, im Interesse des Erfolgs der Beitreibung, insbesondere zur Vermeidung sich als unnötig erweisender Zwangsmaßnahmen, Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Dauer von 3 Monaten selbständig auszusetzen. Die Entscheidung über Stundung, Erlaß und Niederschlagung verbleibt dem Vollstreckungsgläubiger.

§ 6

Die Tätigkeit des Staatl. Vollstreckungsamts beschränkt sich in der Regel auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners. Zur Herbeiführung des Offenbarungseides (§ 21 der Verord. betr. das Verw.-Zwangsverfahren) sowie zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 51 der Verord. betr. das Verw.-Zw.-Verf.) bedarf das Staatl. Vollstreckungsamt einer ausdrücklichen schriftlich zu erteilenden Aufforderung des Vollstreckungsgläubigers.

§ 7

Werden durch das Staatl. Vollstreckungsamt Vollstreckungshandlungen gleichzeitig für mehrere Gläubiger vorgenommen, so erfolgt die Verteilung des Erlöses abweichend von der Vorschrift des § 35 Abs. 5 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Geldforderung vom 15. 11. 1899 nach der zeitlichen Reihenfolge der Auftragserteilung an das Staatl. Vollstreckungsamt.

§ 8

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung (§ 16 der Verordnung betr. das Verw.-Zw.-Verf.) verbleiben, soweit diese Maßnahmen von dem Staatl. Vollstreckungsamt ausgeführt sind, dem Staatlichen Vollstreckungsamt. Kosten dieser Art, die aus den beigetriebenen Beträgen nicht gedeckt werden können, sind im Einzelfalle von demjenigen zu tragen, in dessen Auftrag die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§ 9

Der Finanzsenator erläßt die weiteren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 10

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser v. Wnuck Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.